

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Transportmedien

SCHWARZ-Außenwerbung GmbH

Stand: August 2025

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Verträge der SCHWARZ-Außenwerbung GmbH („Auftragnehmer“) über die Durchführung von Werbung an oder in Bussen, oder anderen Verkehrsmitteln („Verkehrsmittel“) des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs
- (2) Der Vertrag umfasst den Aushang von Werbemitteln. Herstellung, Anbringung und Demontage richten sich nach dem individuellen Auftrag sowie nach Vorgaben des jeweiligen Verkehrsbetriebes.
- (3) Wird mit dem Auftraggeber ein Servicepreis vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer einmalig die Kosten der Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel, sofern der Vertrag vollständig erfüllt wird.

2. Auftragserteilung und Annahme

- (1) Aufträge werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende angenommen. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert
- (2) Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande, Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Werbemaßnahme eine Zustimmung des Verkehrsbetriebes erforderlich ist, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Verkehrsbetriebes.
- (3) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z. B. unzulässiger Inhalt, politische/extreme Inhalte, Verstöße gegen Gesetze oder Interessen des Verkehrsbetriebes) abzulehnen.
- (4) Aufträge von Agenturen/Mittlern werden nur für namentlich benannte Werbungtreibende angenommen. Mit Auftragserteilung tritt die Agentur/Mittler ihre Ansprüche gegenüber dem

Werbungtreibenden sicherungshalber an den Auftragnehmer ab.

- (5) Linien-, Strecken- und Platzierungswünsche können nicht angenommen werden.
- (6) Die Ausführung von Werbung in oder an Verkehrsmitteln der Verkehrsbetriebe kann der Zustimmung der Verkehrsbetriebe unterliegen. Diese wird vom Auftragnehmer eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung einen Entwurf zur Verfügung. Macht der Verkehrsbetrieb seine Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Ansprüche stehen ihm weder in diesem Fall noch bei Zurückweisung der Werbung durch den Auftragnehmer oder bei Verweigerung der Zustimmung durch den Verkehrsbetrieb zu.

3. Aushangzeitraum

- (1) Der Aushangzeitraum beginnt mit der Anbringung der Werbung.
- (2) Verträge ab einer Mindestlaufzeit von einem Jahr verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor Laufzeitende schriftlich gekündigt wird
- (3) Endet ein Konzessionsvertrag des Auftragnehmers mit dem Verkehrsbetrieb vorzeitig, endet auch der Vertrag mit dem Auftraggeber oder geht auf den Konzessionsnachfolger über.

4. Werbemittel

- (1) Bei Vereinbarung eines Servicepreises organisiert der Auftragnehmer die Herstellung, Montage und Demontage. Die erforderlichen printfähigen Daten müssen zuvor vom Auftraggeber bereitgestellt werden.

/2

- (2) Endet der Vertrag jedoch vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden die vollen technischen Kosten nachträglich in Rechnung gestellt.
- (3) Die Instandhaltung des Werbemittels während der Vertragslaufzeit sowie die Neutralisierung unmittelbar nach Ablauf des Vertrages, obliegen dem Auftraggeber, sofern nichts anderes oder ein Servicepreis vereinbart ist.

5. Preise und Zahlung

- (1) Es gelten die jeweils gültigen Preislisten des Auftragnehmers. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (3) Skonto wird nicht gewährt.
- (4) Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinsatz verlangen und die Restauftragssumme sofort fällig stellen.
- (5) Verlängert sich der Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform per Einschreiben und muss dem Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.
- (6) Die Kosten für Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbemittel sowie Nebenkosten sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen.
- (7) Im Rahmen von Verträgen mit Servicepreisen wird die einmalige Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbung (technische Kosten) vom Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung durchgeführt, wenn der Vertrag vom Auftraggeber während der vereinbarten Laufzeit voll erfüllt wird.

- (8) Endet der Vertrag vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. auch wegen Zahlungsverzug, so werden die technischen Kosten nachträglich voll in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt auch der laufzeitbedingte Preisnachlass. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Differenz der vollen Mediakosten nachträglich zu berechnen.

6. Ausfall, höhere Gewalt und Fahrzeugwechsel

- (1) Verkehrsmittel können aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind (z. B. Wartung, Unfallschäden, Werkstatt), vorübergehend nicht im Einsatz sein. Solche Unterbrechungen sind bei der Preisgestaltung berücksichtigt. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht besteht nicht.
- (2) Dauert der Ausfall ununterbrochen länger als 21 Kalendertage, erhält der Auftraggeber eine anteilige Gutschrift. Gleichzeitig verlängert sich die Vertragslaufzeit um die Dauer des Ausfalls; diese Verlängerung ist vergütungspflichtig.
- (3) Dauert der Ausfall länger als vier Monate oder wird die Leistung dauerhaft unmöglich, können beide Parteien den Vertrag ohne Frist kündigen.
- (4) Wird ein Fahrzeug vor Vertragsende durch ein gleiches Modell ersetzt, wird die Werbung übertragen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Erfolgt der Wechsel innerhalb der ersten zwei Vertragsjahre, beteiligt sich der Auftragnehmer anteilig an den Kosten.

7. Vertragsstörungen und Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, außer bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle durch höhere Gewalt, Streik, behördliche Anordnungen oder sonstige nicht zu vertretende Umstände.

8. Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Konstanz.